

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters und Alternativen auf Landesebene

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge (GRÜNE), eingegangen am 02.06.2021 - Drs. 18/9457
an die Staatskanzlei übersandt am 09.06.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 06.07.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der *Rundblick* berichtete am 4. Mai 2021, das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters“ sehe vor, dass zahlreiche Informationen über Geflüchtete zentral erfasst und dann im nächsten Schritt vielen Behörden zugänglich gemacht werden sollten. Außerdem würden auch intime Details gespeichert wie sexuelle Orientierung, Religionszugehörigkeit und politische Ansichten. Bisher seien die Asylanträge selbst nur sehr begrenzt an andere Behörden weitergeleitet worden, künftig werde das wesentlich erleichtert. Das Ausländerzentralregister (AZR) erlaube es schon jetzt, dass 16 000 Behörden und Einrichtungen darauf zugreifen und Daten einsehen können. Dazu gehörten Sozialämter und Ausländerbehörden, Zolldienststellen, Jobcenter, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und deutsche Auslandsvertretungen. Mit der Novelle werde das nun in der Weise erweitert, dass beispielsweise der Asylbescheid selbst auch weitergegeben werden könne. In Berlin habe sich die Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD bereits auf das Vorhaben verständigt, eine Beratung im Bundestag solle nun beginnen.

Die Hessische Landesregierung hat im Jahr 2018 das Projekt „Elektronische Ausländerakte Hessen“ initiiert mit dem Ziel, ein Dokumentenmanagementsystem zur Führung einer elektronischen Ausländerakte in den kommunalen und zentralen Ausländerbehörden Hessens zu etablieren.

1. Wie positioniert sich die Landesregierung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des AZR?

Das AZR soll zu einem zentralen Ausländerdateisystem weiterentwickelt werden. Mit dem Gesetzentwurf sollen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung geschaffen werden. Der Gesetzesentwurf ist Teil eines langfristig angelegten Gesamtprojektes, an dem der Bund die Länder beteiligt sind. Die Landesregierung hat dem Gesetzentwurf in der Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021 zugestimmt. Das Gesetz ist in der genannten Sitzung mehrheitlich vom Bundesrat beschlossen worden.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die Gefahr, dass ausländische Geheimdienste über das AZR Zugriff auf sensible Asyldaten erhalten?

Der für die Spionageabwehr zuständige Verfassungsschutz stuft die vorgenannte Bedrohungslage als abstrakt ein. Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren mit Zugriffsrechten zum Informationsraum können illegitime Zugriffe nie gänzlich ausgeschlossen werden. Dieses abstrakte Risiko besteht aber nicht im Speziellen beim AZR, sondern generell bei allen Datenbanken mit unterschiedlichen Zugriffsrechten.

3. Welcher Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters ist der Landesregierung bekannt?

Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 25. Juni 2021 zugestimmt.

4. Welche Daten und Informationen werden derzeit von den Ausländerbehörden in der sogenannten Ausländerakte gesammelt? Gibt es Vorgaben dazu, welche Informationen nach welchem Raster zu erfassen sind? Worin unterscheiden sich diese Daten von den nach § 63 AufenthV im Rahmen der sogenannten Ausländerdatei A zu erfassenden Daten?

Die Pflicht zur Führung von Akten folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip, um behördliches Handeln dokumentieren zu können.

Bei einer Akte handelt es sich um die Zusammenstellung aller Unterlagen, die ein konkretes Verfahren betreffen. Abgestellt wird auf einen materiellen Aktenbegriff, wonach alle das konkrete Verfahren betreffenden Unterlagen von der Akte erfasst werden, unabhängig davon, ob sie etwa in einem Ordner zusammengefasst oder auch auf andere Vorgänge verteilt sind.

Dies gilt auch für die sogenannte Ausländerakte, die insoweit nicht mit den nach den §§ 62 ff. Aufenthaltsverordnung von den Ausländerbehörden zu führenden Ausländerdateien A und B vergleichbar ist:

In die „Ausländerdatei A“ werden die Daten einer ausländischen Person aufgenommen,

- die bei der Ausländerbehörde die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt oder einen Asylantrag einreicht,
- deren Aufenthalt der Ausländerbehörde von der Meldebehörde oder einer sonstigen Behörde mitgeteilt wird oder
- gegenüber der die Ausländerbehörde eine ausländerrechtliche Maßnahme oder Entscheidung trifft

(§ 63 Aufenthaltsverordnung).

Welche Daten in die „Ausländerdatei A“ aufzunehmen sind, ergibt sich im Einzelnen aus § 64 Aufenthaltsverordnung. Welche Daten darin zusätzlich aufgenommen werden sollen, ergibt sich im Einzelnen aus § 65 Aufenthaltsverordnung.

Die in die „Ausländerdatei A“ aufgenommenen Daten sind in die „Ausländerdatei B“ zu übernehmen, wenn die Person

- gestorben oder
- aus dem Bezirk der Ausländerbehörde fortgezogen ist oder
- die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erworben hat

(§ 67 Aufenthaltsverordnung).

In welcher Form die Akten von den kommunalen Ausländerbehörden geführt werden, ist Teil der Organisationshoheit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft. Weitergehende Vorgaben des Landes existieren hierzu nicht.

5. Gibt es in Niedersachsen eine Elektronische Ausländerakte (EAA) ähnlich wie in Hessen oder Pläne zu deren Einführung?

Nach § 10 Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit kann jede Behörde ihre Akten elektronisch führen, und jede Behörde des Landes soll neu anzulegende Akten ab dem 1. Januar 2026 elektronisch führen.

Wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, obliegt die Form der Aktenführung der Entscheidung der jeweiligen kommunalen Ausländerbehörde im Rahmen ihrer Organisationshoheit. Der Landesregierung ist bekannt, dass einige kommunale Ausländerbehörden ihre Aktenführung von der Papierakte auf die elektronische Akte umgestellt haben, die dann den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit unterliegt. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung hierzu nicht vor.

Die Landesregierung beabsichtigt nicht die Einführung einer landesweiten elektronischen Ausländerakte.

6. Falls Frage 5 mit Ja beantwortet wird, ergeben sich die folgenden weiteren Fragen:

- a) **In welchen niedersächsischen Ausländerbehörden wurde die EAA eingeführt, oder wann soll sie wo eingeführt werden?**
- b) **Wer entwickelt die dafür erforderliche Software in wessen Auftrag, in welchem Umfang, und wie weit ist diese Entwicklung gediehen?**
- c) **Welche Informationen oder Daten sind Bestandteil der EAA oder sollen es werden?**
- d) **Wo ist die Datenbank gespeichert oder soll gespeichert werden?**
- e) **Welche Personen, Institutionen oder Behörden haben darauf Zugriff oder sollen Zugriff erhalten?**
- f) **Kann nachvollzogen werden, wer wann welche Daten aus der EAA abgerufen, geändert, gelöscht oder hinzugefügt hat?**
- g) **Wie sind die Daten in der EAA gegen missbräuchlichen oder unberechtigten Zugriff gesichert oder sollen gesichert werden?**
- h) **Wie wird sichergestellt, dass in der EAA gespeicherte Daten, die wegen Fristablauf oder aus sonstigen Gründen gelöscht werden müssen, auch tatsächlich gelöscht werden?**
- i) **Wie können Betroffene Einsicht in ihre in der EAA gespeicherten Daten erhalten?**
- j) **Haben die Betroffenen einen Anspruch auf Einsicht in ihre komplette Akte und erhalten sie eine Vollständigkeitserklärung? Falls nein, inwiefern nicht?**
- k) **Wurden Fördermittel für die Einführung einer EAA bereitgestellt oder sollen diese bereitgestellt werden? Falls ja, wann, zu welchem genauen Zweck und in welcher Höhe?**

Entfällt.